

DER PARKAUSWEIS FÜR BEHINDERTE



Von mehreren Seiten wurden wir um Klärung gebeten, welches die Voraussetzungen für den Erhalt des Parkausweises für Behinderte sind. Wir haben das schon mehrmals besprochen, erinnern aber unsere Leser daran:

- 1) Artikel 381 der Durchführungsbestimmungen zum Straßenverkehrsgesetz Nr. 495 sieht vor, dass das Fahren und Anhalten von Fahrzeugen im Dienst von behinderten Personen auch in Zonen erlaubt ist, die allen anderen Fahrzeugen verboten sind. Aber, Obacht, der von der Wohnsitzgemeinde des Behinderten ausgestellte Erlaubnisschein muss am Fahrzeug sichtbar angebracht sein.

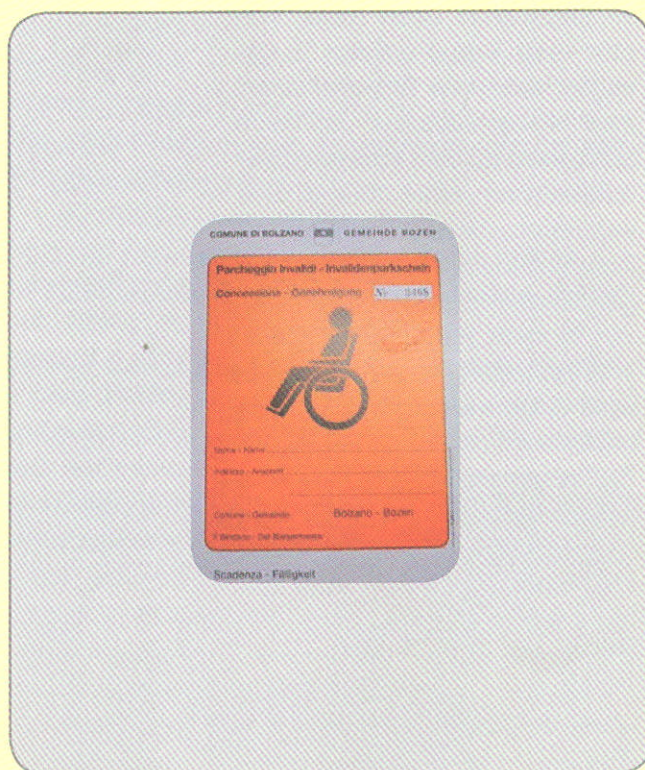
Anrecht auf den Parkschein: die Wohnsitzgemeinde kann den Parkschein bei Vorlage eines Zeugnisses des Amtsarztes der zuständigen Sanitätseinheit über die erhebliche Einschränkung der Gehfähigkeit ausstellen. In einigen besonderen Fällen kann die Ermächtigung zur Benutzung eines nur dem berechtigten Behinderten vorbehaltenen Parkplatzes gegeben werden. Auf dem Parkschein stehen alle Daten des Behinderten. Einige Gemeinden fügen sogar eine Fotografie im Ausweisformat des Berechtigten bei. Aus Gründen der "Privacy" werden die Daten und das Foto auf die Rückseite des Parkscheines gesetzt. Nach Ablauf von fünf Jahren muss der Betroffene mit einem diesmal auch vom behandelnden Arzt ausgestellten Zeugnis über das Fortbestehen der ursprünglich vom Amtsarzt festgestellten Voraussetzungen mit Angabe der Dauer der Ermächtigung die Erneuerung beantragen.

Wozu ist der Inhaber des Parkscheines berechtigt?

Er kann auf jeder Straße und in jeder Zone, wo der Verkehr und das Halten von Fahrzeugen für die Allgemeinheit gestattet ist, verkehren, in den Zonen mit eingeschränktem Verkehr, in den städtischen Fußgängerzonen, wenn dort im öffentlichen Interesse die Zufahrt auch nur einer Kategorie von Fahrzeugen erlaubt ist.

Besonders muss darauf geachtet werden, dass man sein Fahrzeug nicht da abstellt, wo die Abschleppung jeden Fahrzeuges vorgesehen ist, d. h. auch mit dem Parkschein. In diesem Fall darf das Fahrzeug des Behinderten zwar nicht entfernt werden, aber eine Geldstrafe wird fällig.

Alle dem Inhaber des Parkscheines vorbehaltenen



Rechte gelten nur, wenn der Behinderte im Fahrzeug ist, auch wenn er es nicht selbst steuert.

Bei einer in Flagranti festgestellten Übertretung wird der Parkschein eingezogen, weil er streng persönlich ist.

Wie viele Parkplätze für Behinderte müssen die Gemeinden auszuweisen?

Laut Gesetz müssen die Gemeinden einen kostenlosen Parkplatz für je fünfzig oder einem Bruchteil von fünfzig verfügbaren Parkplätzen für Behinderten vorbehalten, welche im Gemeindegebiet rationell aufgeteilt sein sollen.

Sollte der reservierte Parkplatz besetzt sein, darf der Behinderte sein Fahrzeug kostenlos auf einem anderen kostenpflichtigen Platz abstellen.

Viele Gemeinden haben zusätzliche Bestimmungen erlassen, welche das kostenlose Parken von Fahrzeugen mit Behindertenparkschein auch auf allen kostenpflichtigen Parkplätzen erlauben. Dies im Hinblick darauf, dass die von der Verkehrsordnung vorgesehene Quote überholt sind und daher der Nachfrage seitens der Behinderten nicht gerecht werden.

Schließlich erinnern wir daran, dass beim Ableben des Inhabers der Parkschein der Gemeinde zurückgegeben werden, welche ihn ausgestellt hat.